

Stadt Bad Rappenau

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau - Kirchart - Siegelsbach

am Mittwoch, den 18.12.2019 - Beginn 16:00 Uhr, Ende 17:06 Uhr
in Bad Rappenau, Rathaus, Kirchplatz 4, kleiner Sitzungssaal

Anwesend sind:

Vorsitzender

Sebastian Frei

Mitglieder

Volker Dörzbach

Vertreter für StR Kochendörfer

Franz Fleck

Vertreter für StR Köhler

Bürgermeister Tobias Haucap

Sonja Hoher

Josef Kaya

anwesend ab 16:05 Uhr, TOP 1 ö

Ralf Kochendörfer

entschuldigt

Anne Silke Köhler

entschuldigt

Gunter Koos

Bürgermeister Gerd Kreiter

Harald Scholz

Eduard Steigerwald

Gundi Störner

entschuldigt

Martin Wacker

Schriftführer

Miriam Hartl

Verwaltung

Tanja Schulz

Birgit Stadler

Armin Steeb

Gäste

Thomas Lanver

anwesend zu TOP 2 ö

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

Als Protokollpersonen werden die Stadträte Harald Scholz und Volker Dörzbach und benannt.

**Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der
Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau - Kirchar dt - Siegelsbach
- öffentlich -**

Folgende

Tagesordnung:

wurde abgehandelt:

1. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungs- 140/2019
planes 2013/2014 nach § 2 Abs.1 BauGB
2. Verwaltungsgebühren 153/2019
hier: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Verteiler:
40.1.4 E
Gmd. Kirchardt.
Gmd. Siegelsbach

1.) Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 nach § 2 Abs.1 BauGB

Es wird Einvernehmen darüber hergestellt, dass der Tagesordnungspunkt 2 – Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes an dieser Stelle vorgezogen wird.

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach die Vorlage Nr. 140/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass aus allen drei Gemarkungen heraus Änderungsbedarfe bestehen und daher der Flächennutzungsplan angepasst werden muss. Daher soll heute der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung gefasst werden. Für Detailerläuterungen übergibt er das Wort an Frau Stadler.

Frau Stadler schildert anhand der Vorlage den Änderungsbedarf des Flächennutzungsplans auf den Gemarkungen Bad Rappenau, Kirchardt und Siegelsbach. Hierzu erläutert sie den Änderungsbedarf des Sondergebietes „Straßenmeisterei in Bonfeld, des Gewerbegebietes „Berg II“ in Bonfeld, der Verbindungsstraße „L530/K2120“ mit Lagerfläche in Bonfeld, des Sondergebiets „Biomasse Heinsheimer Höfe“, des Mischgebiets „In der Au“ in Wollenberg, des Wohn- und Sondergebiets „Mittlerer Flur“ in Zimmerhof, des Gewerbegebietes „Saubach in Kirchardt, des Sondergebiets Photovoltaik „Grombacher Mühle“ in Kirchardt, des Wohngebiets „Schneckenberg II“ und Flst. 3776 in Kirchardt, des Mischgebiets „am Mührigweg“ in Siegelsbach sowie der Gewerbebaufläche „Mührigweg Nord“ in Siegelsbach anhand von Lageplänen. Die jeweiligen Lagepläne sind der Vorlage Nr. 140/2019 als Anlage beigefügt. Nach Klärung einiger Sach- und Verständnisfragen ergeht ohne weitere Aussprache folgender

Beschluss:

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau– Kirchardt- Siegelsbach stimmt dem Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau– Kirchardt- Siegelsbach nach § 2 Abs.1 BauGB für die Bereiche der Abgrenzungsplänen (Anlage 1-11 der Vorlage 140/2019) zu.

Einstimmig.

Verteiler:
10.2.1 E
20.1.1 E
Gmd. Kirchardt
Gmd. Siegelsbach

2.) Verwaltungsgebühren hier: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche

Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach die Vorlage Nr. 153/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Herr Dipl.Kfm. (FH) Thomas Lanver von der Allevo Kommunalberatung GmbH und schildert kurz den Sachverhalt anhand der Vorlage. Hierzu teilt er mit, dass die neue Verwaltungsgebührensatzung zum 01.01.2020 in Kraft treten soll. Für Detaillierungen übergibt er das Wort an Herrn Lanver.

Herr Lanver stellt die Gebührenkalkulation anhand einer Power-Point-Präsentation vor und beantwortet Verständnisfragen zur Kalkulation ausführlich und abschließend. Die Präsentation ist den Beilagen zu diesem Protokoll beigefügt und insoweit Bestandteil der Niederschrift. Auf den Inhalt des Vortrages wird insofern Bezug genommen.

Beschluss:

Der Gemeinsame Ausschuss beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) und das dieser Satzung beigefügte Gebührenverzeichnis (Anlage 2 – Vorlage 153/2019) wie folgt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der VVG Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGeBG), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 60 Absatz 1 des GemO und § 5 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Bad Rappenau und den Gemeinden Kirchartd und Siegelsbach hat der Gemeinsame Ausschuss der VVG Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Rappenau mit den Gemeinden Kirchartd und Siegelsbach.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Rappenau, handelnd als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Mitgliedsgemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6

des Landesgebührengesetzes entsprechend. VVG Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach Verwaltungsgebührensatzung Seite 2/13

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der erfüllenden Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen. VVG Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach Verwaltungsgebührensatzung Seite 3/13

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. VVG Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach Verwaltungsgebührensatzung Seite 4/13
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der erfüllenden Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. VVG Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach Verwaltungsgebührensatzung Seite 5/13
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **28.03.2007** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für

Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der erfüllenden Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Einstimmig.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Der Vorsitzende:

Schriftführer/in:

Protokollpersonen:

Verfügung:

1. Die am Rand bezeichneten Stellen erhalten Auszüge aus dem Protokoll
2. Ablichtung des Protokolls für den Oberbürgermeister
3. An die Stelle 0 mit der Bitte, die erforderlichen Unterschriften einzuholen
4. Anschließend zu den Akten bei Stelle 0

Frei
Oberbürgermeister